

DISTRUPOL DEUTSCHLAND GMBH **Einkaufsbedingungen**

1. Allgemeines

In diesen Geschäftsbedingungen bezieht sich der Begriff "Käufer" auf Distrupol Germany GmbH und/oder ihre Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen oder Betriebsgesellschaften und der Begriff "Verkäufer" auf die Person oder das Unternehmen, bei welcher bzw. welchem der Käufer eine Bestellung für die Lieferung von Waren aufgegeben hat, die der Käufer vom Verkäufer kaufen möchte ("Waren"). Der Begriff "Vertrag" bezieht sich auf jede Bestellung des Käufers, die vom Verkäufer für die Lieferung von Waren angenommen wurde. Der Begriff "Bestellung" bezeichnet die schriftliche Anweisung des Käufers zur Lieferung von Waren, welche die vorliegenden Vertragsbedingungen (die "Einkaufsbedingungen") einbezieht.

2. Anwendung der Einkaufsbedingungen

- 2.1 Die Bestellung stellt ein Angebot des Käufers dar, vom Verkäufer Waren gemäß diesen Einkaufsbedingungen zu kaufen.
- 2.2 Ein Vertrag über die Lieferung von Waren kommt zwischen den Parteien zustande, wenn (i) der Verkäufer die Bestellung schriftlich annimmt oder (ii) der Verkäufer eine Handlung vornimmt, die mit der Erfüllung der Bestellung vereinbar ist, je nachdem, welches Datum früher eintritt.
- 2.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den Vertrag unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Verkäufer aufzuerlegen oder einzubeziehen versucht, oder die durch Handel, Gewohnheit, Praxis oder Geschäftsverlauf impliziert sind.

3. Bestellbedingungen

- 3.1 Der Verkäufer hat auf alle Bestellungen des Käufers spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Bestellung beim Verkäufer zu antworten. Auftragsbestätigungen müssen eine ausdrückliche Bestätigung der Mengen, Produktspezifikationen, Preise und Liefertermine enthalten.
- 3.2 Wird die Bestellung des Käufers nicht innerhalb von einer Woche nach dem Datum der Bestellung schriftlich bestätigt oder erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Lieferung als Reaktion auf die Bestellung, so ist der Käufer nicht mehr an die Bestellung gebunden. Eine Annahme der Bestellung durch den Verkäufer mit Änderungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Käufer. In diesem Fall kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Käufer die Änderung schriftlich genehmigt hat.

4. Lieferung und Menge

- 4.1 Ist nichts Abweichendes vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren frei Haus - Delivered at Place (DAP) gemäß Incoterms 2020 an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Der Käufer behält sich das Recht vor, entweder die gesamte Bestellung oder den noch nicht ausgeführten Teil der Bestellung zu stornieren, wenn die Lieferung nicht innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist erfolgt. Werden dem Käufer mehr als die bestellten Mengen geliefert, so ist der Käufer nicht verpflichtet, für den Überschuss zu zahlen. Der Überschuss wird auf Verlangen des Verkäufers auf dessen Kosten und Risiko zurückgesandt.

Teillieferungen werden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers angenommen.

- 4.2 Die Waren gelten erst dann als vom Käufer angenommen, wenn er 5 Werkzeuge Zeit hatte, sie nach der Lieferung zu prüfen. Der Käufer hat außerdem das Recht, die Waren abzulehnen, als ob sie nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Bekanntwerden eines verborgenen Mangels an den Waren abgenommen worden wären.
- 4.3 Ist der Verkäufer für die Lieferung oder die Veranlassung der Lieferung der Waren an den Standort des Käufers verantwortlich, so haftet der Verkäufer für alle Schäden, die er oder sein Spediteur an den Waren oder am Eigentum des Käufers im Zuge der Lieferung bis zur Beendigung der Abladung verursacht. Werden die Waren vor dem in der Bestellung angegebenen Datum geliefert, ist der Käufer berechtigt, nach eigenem Ermessen die Annahme der Waren zu verweigern oder die Versicherung und Lagerung der Waren bis zum vertraglichen Lieferdatum in Rechnung zu stellen.
- 4.4 Der Verkäufer stellt sicher, dass dem Käufer genaue Informationen über das Ursprungsland der Waren zur Verfügung gestellt werden, und haftet gegenüber dem Käufer für alle zusätzlichen Zölle oder Steuern, für die der Käufer verantwortlich sein kann, wenn sich herausstellt, dass das Ursprungsland von dem vom Verkäufer angegebenen Land abweicht. Sofern im Auftrag nicht anders angegeben, ist der Verkäufer für die Beschaffung aller Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen für die Waren verantwortlich und haftet für alle Verzögerungen, die darauf zurückzuführen sind, dass diese Genehmigungen nicht zum erforderlichen Zeitpunkt vorliegen.
- 4.5 Lieferungen müssen dem betreffenden Standort des Käufers mindestens 24 Stunden vor der Lieferung angekündigt werden, es sei denn, in der Bestellung ist etwas Anderes angegeben.
- 4.6 Der Verkäufer stellt sicher, dass Lieferungen von Lebensmitteln, Körperpflegeprodukten oder Arzneimitteln nicht in Mischladungen mit gefährlichen, industriellen oder ätzenden Stoffen enthalten sind. Der Verkäufer stellt ferner sicher, dass alle Waren und Primärverpackungen während der Lagerung und des Transports angemessen vor Verfälschungen und Verunreinigungen geschützt sind.

5. Liefernachweis ("P.O.D.")

Wenn der Käufer verlangt hat, dass der Verkäufer direkt an den Kunden des Käufers liefert, muss ein vom Empfänger unterschriebener Lieferschein (mit allen Angaben, einschließlich des Namens des Kunden des Käufers als Unterzeichner, deutlich gedruckt) an den Standort des Käufers übermittelt werden, von dem aus die Bestellung aufgegeben wurde. Der Lieferschein muss die Bestellnummer des Käufers, die Menge und die Beschreibung der gelieferten Waren enthalten und muss innerhalb von 3 Werktagen nach Lieferung der Waren kostenlos an diesem Standort eingehen.

6. Analysezertifikate

Analysezertifikate für alle chemischen Waren sind kostenlos mit allen Lieferungen zu übermitteln oder vor der Lieferung per Telefax zu übermitteln, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sie müssen die Chargennummer und die Bestellnummer des Käufers enthalten.

7. Qualität

- 7.1 Die Waren müssen von bester verfügbarer Konstruktion, bester Qualität, bestem Material und bester Verarbeitung sowie fehlerfrei sein und in jeder Hinsicht der Bestellung und den vom Käufer an den Verkäufer gelieferten oder ihm mitgeteilten Spezifikationen entsprechen. Der Verkäufer gewährleistet, sichert zu und verpflichtet sich gegenüber dem Käufer, dass:

- 7.1.1 die Waren in Übereinstimmung mit der von den Parteien vereinbarten Spezifikation geliefert und vom Verkäufer entsprechend geprüft worden sind;
 - 7.1.2 die Waren von guter Qualität sowie frei von Fehlern in Material, Verarbeitung oder Design sind;
 - 7.1.3 die Waren in Fällen, in denen sie speziell für den Käufer entwickelt, gemischt oder hergestellt wurden oder in denen der Verkäufer technische Beratung in Bezug auf ihre Formulierung, Anwendung und Verwendung geleistet hat, für ihren Zweck geeignet sind;
 - 7.1.4 alle Informationen, die der Verkäufer dem Käufer in Bezug auf die Waren zur Verfügung stellt, in allen wesentlichen Aspekten wahr und zutreffend sind;
 - 7.1.5 er dem Käufer alle gesetzlich vorgeschriebenen Produkt- und technischen Informationen zur Verfügung gestellt hat; und
 - 7.1.6 die Waren allen geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie anerkannter Branchenpraxis entsprechen.
- 7.2 Der Käufer wird alle im Rahmen des Vertrages gelieferten Waren bei der Anlieferung einer Prüfung unterziehen, um festzustellen, ob die gelieferten Waren offensichtliche Abweichungen in der Menge oder der Art der gelieferten Waren und/oder äußerlich sichtbare Transportschäden aufweisen. Bei der Wareneingangsprüfung festgestellte Mängel werden dem Verkäufer innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung der Waren an den Käufer mitgeteilt. Stellt der Käufer nach erfolgter Lieferung einen versteckten Mangel gemäß Ziffer 7.1 fest (der bei der Wareneingangsprüfung vernünftigerweise nicht festgestellt werden konnte), wird der Käufer den Mangel dem Verkäufer innerhalb von fünf Werktagen ab dem Datum mitteilen, an welchem der Verkäufer von dem Mangel Kenntnis erlangt hat. Weitere Untersuchungs- und Rügepflichten des Käufers sind ausgeschlossen.
- 7.3 Ist die Ware mit einem Mangel behaftet und wurde der Mangel rechtzeitig gerügt, ist der Verkäufer verpflichtet, den Mangel nach Wahl des Käufers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 7.4 Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche des Käufers beträgt 36 Monate ab Ablieferung der Ware an den Käufer. Im Falle der Ersatzlieferung und Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile neu zu laufen.

8. Standgelder

Standgelder werden nur nach der Ablauf einer üblichen Frist von 3 Stunden nach dem vereinbarten Buchungszeitraum akzeptiert. Wenn der Verkäufer den Buchungszeitraum nicht einhält, wird kein Standgeld gezahlt.

9. Inspektion

Der Käufer behält sich das Recht vor, die Waren während der Herstellung und auf Wunsch auch vor der Lieferung zu prüfen und alle Waren oder Ausführungsarbeiten zurückzuweisen, die sich bei der Prüfung als qualitativ oder konstruktiv mangelhaft erweisen oder nicht von zufriedenstellender Qualität sind oder sich nicht für die Zwecke eignen, für die sie geliefert werden, oder die nicht mit der Bestellung oder den vereinbarten Spezifikationen übereinstimmen. Der Verkäufer verpflichtet sich, beanstandete Waren auf Verlangen des Käufers so schnell wie möglich zu ersetzen. Der Käufer ist nicht verpflichtet, einen solchen Ersatz der Waren zu akzeptieren. Alle an den Verkäufer für zurückgewiesene Waren

gezahlten Beträge sind vom Verkäufer auf Verlangen des Käufers unverzüglich zurückzuerstatten. Der Käufer behält sich das Recht vor, Waren zurückzuweisen, unabhängig davon, ob ein Teil der Waren vom Käufer angenommen wurde oder nicht.

10. Eigentums- und Gefahrübergang

Sofern in der Bestellung nichts Anderes angegeben ist, geht die Gefahr für die Waren mit Abschluss der Lieferung an dem in der Bestellung angegebenen Ort und gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen auf den Käufer über.

Das Eigentum an den Waren geht mit Ablieferung oder Bezahlung der Waren auf den Käufer über, je nachdem, was früher eintritt. Das Recht des Käufers, Waren zurückzuweisen, bleibt davon unberührt.

11. Preis

Der für die Waren zu zahlende Preis ist der in der Bestellung angegebene Preis. Er versteht sich, sofern der Käufer nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart hat, ausschließlich der Mehrwertsteuer, aber einschließlich aller anderen Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Lieferung der Waren und aller anwendbaren Zölle oder Steuern. Rechnungen sind in der Währung auszustellen, die in der Bestellung angegeben ist.

12. Zahlung

Sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde, erfolgen Zahlungen des Käufers an den Verkäufer binnen 60 Tagen ab Lieferung und Rechnungsstellung.

13. Rechnungen

Alle Rechnungen sind an den Käufer zu senden und müssen die entsprechende Bestellnummer des Käufers enthalten. Ohne diese kann der Käufer keine Zahlungen vornehmen. Rechnungen, für die eine Gutschrift des Verkäufers erforderlich ist, werden erst nach Erhalt der Gutschrift in der richtigen Höhe bezahlt. In der Gutschrift muss die Bestellnummer des Käufers angegeben sein.

14. Aufrechnung

Der Käufer kann von allen Zahlungen, die er dem Verkäufer schuldet, alle Zahlungen abziehen, die dem Käufer gegen den Verkäufer zustehen.

15. Freistellung

Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Verlusten, Klagen, Kosten, Ansprüchen, Forderungen, Ausgaben und Verbindlichkeiten frei, die dem Käufer in irgendeiner Weise entstehen, sei es aus Vertrag oder unerlaubter Handlung und sei es nach dem Gewohnheitsrecht, nach Billigkeitsrecht, nach Gesetz oder auf anderer Grundlage, soweit diese auf einen der folgenden Umstände zurückzuführen sind:

- 15.1 Versäumnis des Verkäufers, Waren zu liefern, die mit den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmen
- 15.2 Bereitstellung von unzureichenden und/oder ungenauen und/oder unvollständigen Informationen durch den Verkäufer;
- 15.3 Versäumnis des Verkäufers, angemessene schriftliche Mitteilung über eine Änderung der Produktspezifikation zu machen; und

15.4 in Fällen der Ziffer 7.3, Verletzung einer Gewährleistung für die Tauglichkeit der Waren zum vertraglich vorausgesetzten Zweck.

16. Gesetzliche Anforderungen

16.1 Die Waren werden vom Verkäufer in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften geliefert bzw. erbracht. Soweit Codes, Richtlinien und/oder Anforderungen als nicht zwingende Empfehlungen einzuhalten sind, entspricht der vom Verkäufer zu erreichende Konformitätsstandard der besten Praxis der jeweiligen Branche. In allen Fällen gehen die Kosten für die Einhaltung der Bestimmungen zu Lasten des Verkäufers.

16.2 Alle gelieferten Waren müssen die vom Verkäufer beschriebene Beschaffenheit und Qualität aufweisen, wie in Ziffer 7 festgelegt.

16.3 Der Verkäufer wird alle erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einholen und jederzeit aufrechterhalten, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten und alle Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften sowie alle anderen Sicherheitsanforderungen beachten, die in den Räumlichkeiten des Käufers gelten.

17. REACH

17.1 Der Verkäufer stellt dem Käufer rechtzeitig alle relevanten Informationen zur Verfügung, um die Verpflichtungen des Käufers gemäß der EU-Verordnung REACH (EC1937/2006) (die "REACH-Verordnung") zu erfüllen.

17.2 Wenn der Verkäufer seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und die Waren gemäß der REACH-Verordnung vorregistriert und/oder registriert werden müssen, werden der Käufer und der Verkäufer abstimmen, wer der Registrant sein wird.

17.3 Wenn der Verkäufer der Registrant ist, muss er die Waren auf eigene Kosten rechtzeitig gemäß der REACH-Verordnung vorregistrieren und registrieren. Geschieht dies nicht, stellt dies einen wesentlichen Verstoß dar und berechtigt den Käufer, den Vertrag gemäß Ziffer 20 dieser Einkaufsbedingungen zu kündigen.

17.4 Wenn der Käufer der Registrant ist, stellt der Verkäufer auf seine Kosten alle relevanten Informationen zur Verfügung und arbeitet uneingeschränkt mit dem Käufer zusammen, um die Waren rechtzeitig gemäß der REACH-Verordnung vorzuregistrieren und zu registrieren. Darüber hinaus erklärt sich der Verkäufer bereit, dem Käufer alle Kosten zu erstatten, die dem Käufer durch die Erfüllung der Verpflichtungen aus der REACH-Verordnung entstehen. Kommt der Verkäufer diesen Verpflichtungen nicht nach, kann der Käufer den Vertrag gemäß Klausel 20 dieser Einkaufsbedingungen kündigen.

17.5 Der Verkäufer stellt sicher, dass alle Sicherheitsdatenblätter für die Waren auf dem neuesten Stand gehalten werden, und informiert den Käufer so schnell wie möglich über alle Informationen, die er über gefährliche Eigenschaften der Waren oder über Risikomanagementmaßnahmen erhält oder die ihm bekannt werden.

18. Änderungen an Produkten, Verfahren oder dem Herstellungsort

Der Verkäufer hat den Käufer rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, wenn er beabsichtigt, Produkt- und/oder Verfahrensänderungen, Änderungen der Spezifikationen/Analysemethoden, des Herstellungsortes oder sonstige wesentliche Änderungen in Bezug auf die Waren vorzunehmen. Unterlässt es der Verkäufer, dem Käufer solche Änderungen mindestens 30 Tage vor der Änderung mitzuteilen, so ist der Käufer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

19. Unterauftragnehmer

Aufträge über die Lieferung der Waren dürfen ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers weder ganz noch teilweise abgetreten oder untervergeben werden.

20. Geistiges Eigentum

Der Verkäufer gewährleistet, dass das Design, die Konstruktion, die Qualität und die Lieferung der in der Bestellung spezifizierten Waren keine Patente, Marken, Dienstleistungsmarken, eingetragenen Muster, kein Know-how, keine vertraulichen Informationen, Lizenz- oder Urheberrechte oder Rechte gleicher oder ähnlicher Wirkung oder Art in irgendeinem Teil der Welt verletzen und stellt den Käufer von allen Klagen, Ansprüchen, Forderungen, Kosten, Gebühren und Auslagen (einschließlich Anwaltskosten) frei, die sich aus einer Verletzung dieser Gewährleistung ergeben oder entstehen. Diese Klausel gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.

21. Vertraulichkeit

21.1 Der Verkäufer darf ohne die Zustimmung des Käufers keine Informationen, die in Produkt- oder Rezepturspezifikationen des Käufers enthalten sind, oder andere Informationen, von denen der Käufer dem Verkäufer ausdrücklich mitteilt, dass sie vertraulicher Natur sind, oder solche Informationen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie vertraulicher Natur sind, offenlegen oder nutzen, Der Verkäufer beschränkt die Offenlegung solcher vertraulicher Informationen auf diejenigen seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer, die diese Informationen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer benötigen, und stellt sicher, dass diese Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer den gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen wie der Verkäufer.

21.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht oder erlischt in Bezug auf Informationen, die:

21.2.1 nachweislich bereits öffentlich bekannt sind oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen;

21.2.2 vom Käufer zur Offenlegung durch den Verkäufer freigegeben wird, und/oder

21.2.3 offengelegt werden müssen, damit der Verkäufer seine Verpflichtungen erfüllen oder seine Rechte aus dem Vertrag ausüben kann.

21.3 Diese Klausel gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

22. Kündigung

22.1 Unbeschadet sonstiger Rechte des Käufers ist der Käufer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

22.1.1 der Verkäufer einen wesentlichen Verstoß gegen eine der Vertragsbedingungen begeht; oder

22.1.2 gegen den Verkäufer ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird oder er einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt oder auf andere Weise von den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Unterstützung zahlungsunfähiger Schuldner Gebrauch macht oder ein Verfahren im Zusammenhang mit der Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers eingeleitet wird; oder

22.1.3 der Verkäufer seine Geschäftstätigkeit einstellt; oder

22.1.4 sich die finanzielle Lage des Verkäufers in einem solchen Ausmaß verschlechtert, dass nach vernünftiger Einschätzung des Käufers die Fähigkeit des Verkäufers, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag angemessen zu erfüllen, gefährdet ist.

22.2 Die Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, lässt die Rechte und Pflichten des Käufers, die vor der Beendigung entstanden sind, unberührt. Die Vertragsbestimmungen, die ausdrücklich oder stillschweigend nach der Beendigung fortgelten, bleiben ungeachtet der Kündigung durchsetzbar.

23. Versicherungsschutz

Der Verkäufer stellt sicher, dass er über einen angemessenen Versicherungsschutz bei einem Versicherer guten Rufs verfügt, um Ansprüche aus diesem Vertrag oder sonstige Ansprüche oder Forderungen zu decken, die von Personen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag Verletzungen, Schäden oder Verluste erleiden, gegen den Verkäufer geltend gemacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (a) eine Produkthaftpflichtversicherung in Höhe von 5 Mio. EUR pro Schadensfall und (b) - soweit nicht durch ein gesetzliches Sozialversicherungssystem abgedeckt - eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung in Höhe von 5 Mio. EUR pro Schadensfall. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer dem Käufer seine Versicherungspolice(n) zusammen mit der Quittung über die letzte Prämie für jede Police vorzulegen.

24. Höhere Gewalt

24.1 Der Käufer behält sich das Recht vor, den Liefer- oder Zahlungstermin zu verschieben oder einen Auftrag zu stornieren oder die Menge der bestellten Waren zu reduzieren, wenn er aufgrund von Umständen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Käufers liegen, an der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit gehindert wird oder sich diese verzögert. Für die Zwecke dieses Vertrages bezeichnet der Begriff "Höhere Gewalt" ein Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer der Parteien liegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe (mit Ausnahme der eigenen Belegschaft der betroffenen Partei), höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, zivile Unruhen, böswillige Beschädigung, Einhaltung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen, Feuer, Überschwemmung, Sturm, Verhängung eines Embargos, Feuer, Überschwemmung, Sturm, die Verhängung eines Embargos, von Ausfuhr- oder Einfuhrbeschränkungen, Quoten oder anderen Beschränkungen oder Verboten oder die Nichterteilung einer erforderlichen Lizenz oder Zustimmung und, soweit der Käufer betroffen ist, jede Einfuhrbeschränkung oder wesentliche Änderung der Einfuhrzölle und -kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ergeben und sich auf die Fähigkeit des Käufers auswirken, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen,

24.2 Keine der Parteien haftet der anderen gegenüber für Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, die auf Höhere Gewalt zurückzuführen sind.

24.3 Hindert ein Ereignis höherer Gewalt eine der Parteien für einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen daran, ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen, hat jede Partei, ohne Einschränkung ihrer sonstigen Rechte, das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

25. Allgemeines

Sollte eine Bestimmung des Vertrages von einem zuständigen Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ganz oder teilweise für rechtswidrig, ungültig, nichtig, anfechtbar, nicht durchsetzbar oder unangemessen befunden werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages in vollem Umfang in Kraft.

26. Rechte Dritter

Eine Person, die nicht Vertragspartei dieses Vertrages ist (ein "Dritter"), hat kein Recht, eine Bestimmung dieses Vertrages durchzusetzen.

27. Produktsicherheit und Produktrückruf

27.1 Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen (und im Falle einer mündlichen Benachrichtigung diese so schnell wie möglich schriftlich zu bestätigen), wenn er Grund zu der Annahme oder dem Verdacht hat, dass die Waren einen Mangel aufweisen, der die Waren für den Käufer oder einen Benutzer unsicher macht oder ein unannehmbares Risiko für Verbraucher darstellt, oder ein Fehler oder eine Auslassung in der Gebrauchs- und/oder Montageanleitung der Waren, die den Verbraucher der Gefahr von Tod, Verletzung oder Sachschäden aussetzt oder aussetzen kann, und der Verkäufer teilt dem Käufer unverzüglich alle relevanten Einzelheiten (die der Käufer in angemessener Weise anfordern kann) zu den Umständen mit, die zu der Mitteilung geführt haben.

27.2 Unbeschadet der Produktsicherheitsverpflichtungen des Verkäufers gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften ist der Verkäufer verpflichtet, auf eigene Kosten und auf eigene Rechnung

27.2.1 sich nach Kräften zu bemühen, mit dem Käufer zusammenzuarbeiten, um Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen eines Mangels an den Waren zu minimieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Abgabe vereinbarter Mitteilungen an die zuständigen Behörden und die Herausgabe schriftlicher oder sonstiger Mitteilungen an die Kunden des Käufers über die Art und Weise oder den Betrieb der Waren;

27.2.2 alle vom Käufer bereits an seine Kunden verkauften Waren zurückrufen;

27.2.3 zurückgerufene oder mangelhafte Waren im Besitz des Käufers abzuholen;

27.2.4 alle zurückgerufenen Waren in angemessener Weise zu vernichten und zu entsorgen;

27.2.5 allen angemessenen Anweisungen des Käufers in Bezug auf die Waren nachzukommen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Aufforderung des Käufers, die Waren in einer Weise zu kennzeichnen, die der Käufer zur Warnung der Verbraucher für angemessen hält); und

27.2.6 alle sonstigen Vereinbarungen einzuhalten, die zwischen den Parteien in Bezug auf die Waren getroffen werden.

27.3 Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Kosten, Ansprüchen, Haftungen, Verfahren und Ausgaben frei, die dem Käufer aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Verkäufers oder eines Verstoßes des Verkäufers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages entstehen, durch die die Waren mangelhaft oder unsicher werden.

28. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

28.1 Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit ihm oder seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf.

28.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das für den Sitz des Käufers in Deutschland zuständige Gericht. Der Käufer ist berechtigt, den Verkäufer auch an den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen. Mit Ausnahme von Fällen

des einstweiligen Rechtsschutzes sind die vorgenannten Gerichtsstandsvereinbarungen abschließend.

29. Einhaltung der Vorschriften

Der Verkäufer

- (i) hält sich an alle geltenden Gesetze, Statuten und Vorschriften in Bezug auf Wettbewerb, Korruptionsbekämpfung und Bestechungsbekämpfung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den UK Bribery Act 2010;
- (ii) erkennt an, dass er Zugang zu den Globalen Standards für Geschäftsgebahren, zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie zu den Kartell- und Wettbewerbsrichtlinien unter <http://www.distrupol.com> hat und diese überprüft hat und die darin enthaltenen Grundsätze sowie alle weiteren dem Käufer zur Verfügung gestellten Compliance-Richtlinien in ihrer jeweils aktuellen Fassung einhalten wird;
- (iii) wird während der gesamten Laufzeit des Vertrages über eigene Strategien und Verfahren verfügen und diese beibehalten, einschließlich angemessener Verfahren in den unter Ziffer 16 und dieser Ziffer 29 (i) und (ii) genannten Bereichen, um die kontinuierliche Einhaltung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

30. Verzicht

Ein Verzicht auf ein Recht aus dem Vertrag ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt. Er gilt nicht als Verzicht auf eine spätere Verletzung oder Nichterfüllung. Unterlässt oder verzögert eine Partei die Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Rechts, so stellt dies weder einen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht dar, noch schließt es die weitere Ausübung aus oder schränkt sie ein. Die einmalige oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts schließt die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts nicht aus oder schränkt sie ein.

31. Datenschutz

Erhält der Verkäufer vom Käufer personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 in ihrer jeweils geänderten, ersetzten oder ersetzten Fassung, einschließlich der Gesetze zur ihrer Umsetzung oder Ergänzung ("DSGVO"), so stellt der Verkäufer sicher, dass er die DSGVO vollständig einhält und die Daten nur insoweit verarbeitet, als dies zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist.

February 2024